

Geschäftsordnung des Rundfunkrates des Rundfunk Berlin-Brandenburg

in der Fassung vom 15. März 2007

Gemäß § 15 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin 2002, 331; Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 2002 Teil I, 138) i.V.m. § 12 Abs. 1 der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Rundfunkrat am 03.11.2005 für sich und seine Ausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorsitz und Stellvertretung

§ 1

Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

- (1) Der Rundfunkrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (§ 15 Abs.1 Satz 1 **rbb**-Staatsvertrag i. V. m. § 5 Abs. 1 **rbb**-Satzung).
- (2) Die Wahl wird in zwei getrennten Wahlgängen durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit der ordnungsgemäß entsandten Rundfunkratsmitglieder durchgeführt.
- (3) Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit gemäß § 16 Absatz 3 **rbb**-Staatsvertrag nicht zustande, so finden in der gleichen Sitzung bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Die Wahl beschränkt sich in diesem Fall auf den/die Kandidaten/in mit der höchsten und den/die Kandidaten/Kandidatin bzw. die Kandidaten/Kandidatinnen mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Sofern mehrere Kandidaten/Kandidatinnen die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen, finden diese Wahlgänge nur zwischen diesen statt.
- (4) Bleiben auch diese Wahlgänge ohne Ergebnis, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn nur ein/eine Kandidat/in vorgeschlagen wird.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates, vertritt ihn und leitet seine Sitzungen (§ 15 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag i.V.m. § 6 Abs. 1 **rbb**-Satzung). In soweit übt sie/er das Hausrecht aus. Gleiches gilt für die Stellvertretung, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

II. Sitzungen des Rundfunkrates

§ 3

Einberufung des Rundfunkrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft eine ordentliche Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung ein (§ 8 **rbb**-Satzung).
- (2) Die/Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rundfunkrates auf.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung stehen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der Rundfunkratsmitglieder zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit einer nicht bekannt gegebenen Angelegenheit anerkennt.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich (§ 15 Absatz 6 Satz 1 **rbb**-Staatsvertrag).
- (2) Der Rundfunkrat kann im Einzelfall auf Antrag eines seiner Mitglieder, der/des Verwaltungsratsvorsitzenden oder der Intendantin/des Intendanten durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag entscheidet der Rundfunkrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einzelpersonalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung von solchen Angelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt (§ 15 Abs. 6 **rbb**-Staatsvertrag i. V. m. § 7 Abs. 1 **rbb**-Satzung).
- (3) Nicht zur Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 gehören außer den Mitgliedern des Rundfunkrates die zur Teilnahme berechtigten Personen gemäß § 15 Abs. 5 S. 3 und 4 **rbb**-Staatsvertrag, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Intendantin/der Intendant und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 6 Aussprache

- (1) Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.
- (2) Zur Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung können Sachverständige und - im Einvernehmen mit der Intendantin/dem Intendanten - weitere Mitarbeiter/innen des **rbb** hinzugezogen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat Rederecht im Rahmen der Aussprache über ihren/seinen Bericht an den Rundfunkrat. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates können deren/dessen Ausführungen ergänzen, soweit ein Beratungsergebnis des Verwaltungsrates nicht bereits durch den Bericht und die ergänzenden Äußerungen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden umfassend wiedergegeben ist. Die Vertraulichkeit der in den nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates erörterten Sachverhalte ist zu wahren. Im Zweifel schließt die/der Rundfunkratsvorsitzende die Öffentlichkeit aus.
- (4) Der Rundfunkrat kann auf Antrag eines Mitglieds die Rednerliste oder die Beratung eines Tagesordnungspunktes schließen. Über den Antrag wird ohne weitere Aussprache zur Sache abgestimmt.
- (5) Der Rundfunkrat kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes zu vertagen.
- (6) Der Rundfunkrat kann die Überweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur vorbereitenden oder nochmaligen Beratung beschließen und so lange die eigene Beratung der Angelegenheit aussetzen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge auf der Rednerliste grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann eine andere Reihenfolge festlegen, wenn dies einer sachgemäßen Erledigung und einer zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, insbesondere der Rede und Gegenrede, dient.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde (§ 16 Abs. 1 Satz 1 **rbb**-Staatsvertrag).

Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat sie/er in angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 **rbb**-Staatsvertrag).

- (2) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der **rbb**-Staatsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Mit Ausnahme von Abs. 4 werden Beschlüsse offen gefasst, Wahlen offen durchgeführt.
- (4) Wahlen und Personalbeschlüsse sind geheim durchzuführen, sofern mindestens ein Mitglied des Rundfunkrates dies beantragt.

§ 9 Unterbrechung, Vertagung

- (1) Die/der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen; sie/er beruft die Sitzungsteilnehmer/innen zur Fortsetzung der Sitzung ein.
- (2) Die Sitzung kann vertagt werden, wenn der Rundfunkrat dies beschließt.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rundfunkrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden
 - die Tagesordnung
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Beschlüsse
 - die Abstimmungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift soll den wesentlichen Gang der Beratungen wiedergeben.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen, und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen (§ 19 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag).
- (2) Bei der Wahl hat jedes anwesende Rundfunkratsmitglied sieben Stimmen. Je Kandidat/in darf nur eine Stimme vergeben werden. Es sind die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die mindestens die Stimmenmehrheit der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder des Rundfunkrates und in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
- (3) Sofern nach Maßgabe des Absatzes 2 weniger als drei Kandidatinnen zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt werden, ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrates den Vorgaben des § 19 Abs. 1 **rbb**-Staatsvertrag anzugleichen. Hierfür sind anstelle der mit dem niedrigsten Stimmenanteil gewählten männlichen Kandidaten diejenigen nicht bereits gewählten Kandidatinnen zu berücksichtigen, die mit Stimmenmehrheit der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder des Rundfunkrates in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (4) Soweit der erste Wahlgang ohne Ergebnis bleibt, finden in der gleichen Sitzung weitere Wahlgänge unter den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) Bleiben auch diese weiteren Wahlgänge ohne Ergebnis, so findet in einer Sitzung, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, eine Neuwahl der noch zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Für die Neuwahl gilt Abs. 3 entsprechend. Es können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

III. Ausschüsse

§ 12

Ausschüsse des Rundfunkrates

- (1) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden (§ 13 Abs. 5 **rbb**-Staatsvertrag i.V.m. § 10 Abs. 1 **rbb**-Satzung).
- (2) Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Sie werden vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder des Rundfunkrates für die Dauer von zwei Jahren bzw.

bis zum Ende der Amtszeit des Rundfunkrates gewählt. Sie können mit der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abgewählt werden (§ 10 Abs. 2 **rbb**-Satzung).

- (3) In den Ausschüssen sollen Frauen angemessen vertreten sein, mindestens aber entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Rundfunkrat. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf eine angemessene Vertretung beider Länder hinzuwirken (§ 10 Abs. 3 **rbb**-Satzung).
- (4) Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n (§ 10 Abs. 4 **rbb**-Satzung). § 1 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates oder des Ausschusses statt (§ 11 Abs. 1 **rbb**-Satzung). § 3 gilt entsprechend.
- (2) An den Ausschusssitzungen können auch die/der Vorsitzende des Rundfunkrates oder deren/dessen Stellvertreter/in und die Intendantin/der Intendant teilnehmen. Außerdem können die Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere von der Intendantin/dem Intendanten benannte Mitarbeiter/innen sowie ein vom Personalrat nach § 15 Abs. 5 Satz 4 **rbb**-Staatsvertrag entsandtes Mitglied beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses teilnehmen (§ 11 Abs. 2 **rbb**-Satzung).
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten §§ 4, 6 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Vorläufige Geschäftsordnung des Rundfunkrates vom 18. Dezember 2002.